LANDKREIS
KARLSRUHE

Information zur Weitergeltung abgelaufener Aufenthaltstitel

1. Eine **Niederlassungserlaubnis** behält bei Ablauf der Kartenbefristung – wegen des Ablaufes der Gültigkeit des ausländischen Reisepasses – ihre Gültigkeit, bis der neue Aufenthaltstitel (wieder als Niederlassungserlaubnis) in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) im Scheckkartenformat ausgestellt wurde. Das Gleiche gilt für die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, welche als Auflage im Aufenthaltstitel eingetragen ist. Somit verfügt der Inhaber oder die Inhaberin der Niederlassungserlaubnis weiterhin über eine gültige Arbeitserlaubnis. Auch die Ein- und Ausreise nach Deutschland ist weiterhin erlaubt. Wer bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist, dem kann übergangsweise bis zur Lieferung des neuen Aufenthaltstitels leider **keine** Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.
   Denn eine Niederlassungserlaubnis stellt immer einen unbefristet gültigen Aufenthaltstitel dar, wohingegen eine Fiktionsbescheinigung zeitlich immer befristet ist.

2. Läuft ein **befristeter Aufenthaltstitel** aus, so gilt dieser kraft Gesetzes dennoch vollumfänglich weiter, sofern vor Ablauf der Befristung ein neuer Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt wird (sog. Fiktionswirkung der Antragstellung). Die Fiktionswirkung gilt bis zur endgültigen Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag fort (Ausnahme: bei einem Visum zu Besuchszwecken - sog. Schengen-Visum - gem. § 6 Abs. 1 AufenthG gibt es diese Fiktionswirkung **nicht**, vgl. § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Durch die Fiktionswirkung dürfen Sie also z. B. auch weiterhin nach Deutschland ein- und ausreisen. Und wenn Ihnen eine bisherige Auflage im Titel das Arbeiten erlaubt hat, dürfen Sie das auch weiterhin. Sollte die Ausländerbehörde Ihnen den neuen, beantragten Titel nicht zeitnah ausstellen können, kann durch die Behörde auch eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, welche die oben dargestellte Fiktionswirkung mit einem amtlichen Dokument bestätigt.
   Wichtig: Die Fiktionswirkung der Antragstellung tritt unabhängig davon ein, ob eine Fiktionsbescheinigung tatsächlich ausgestellt wurde oder diese noch gültig ist.

3. **Sonderfälle:** Bei einigen Aufenthaltstiteln ist in den arbeitsbezogenen Auflagen eine eigene Gültigkeit vermerkt (z. B. bei Auszubildenden bis zum Abschluss ihrer Ausbildung). Wird in diesen Fällen die Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt, gilt die vorhandene Arbeitsauflage mit Ausstellung der Fiktionsbescheinigung **nicht** fort (da z. B. die Ausbildung eventuell bereits abgeschlossen wurde). Somit ist bis zur neuen Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung zunächst untersagt. Personen mit solchen Aufenthaltserlaubnissen wird deshalb empfohlen, frühzeitig ihren Verlängerungsantrag nebst Arbeitgeberdatenblatt und neuen Arbeitsvertrag bei der Ausländerbehörde einzureichen. Denn die Bearbeitung der Zustimmungsanfrage bei der Bundesagentur für Arbeit kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Landratsamt Karlsruhe, Amt für Ordnung und Recht Stand Dezember 2023

Weitergeltung abgelaufener Aufenthaltstitel von Ukraine-Flüchtlingen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 01.02.2024 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 04.03.2025 ohne Verlängerung fortgelten. Eine individuelle Verlängerung durch die Ausländerbehörde ist **nicht** erforderlich, von diesbezüglichen Anträgen ist abzusehen.
Auch alle Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Aufenthaltserlaubnisse, wie z. B. eine Wohnsitzauflage und die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, geltend entsprechend vollumfänglich bis zum 04. März 2025 weiter.

Information auf Ukrainisch:
Дозвіл на тимчасове перебування українців продовжено до 2025 року Відповідно до розпорядження про продовження дії дозволів на тимчасове перебування українців, чинні з 1 лютого 2024 року дозволи на тимчасове перебування з метою тимчасового захисту, автоматично продовжуються до 4 березня 2025 року. Вони видавалися та видаються згідно з § 24 абз. 1 "Закону про перебування іноземних громадян" іноземцям, які прибули до Німеччини у зв'язку з війною в Україні. Біженцям **не** потрібно відвідувати компетентне відомство у справах іноземців для продовження терміну їх дії.

Information auf Russisch:
Разрешение на временное пребывание украинцев продлено до 2025-го года В соответствии с распоряжением о продлении действия разрешений на временное пребывание украинцев, с 1-го февраля 2024 г. еще действующие разрешения на временное пребывание для временной защиты автоматически продлеваются до 4-го марта 2025 г. Эти разрешения выдавались и выдаются в соответствии с § 24, абз. 1, "Закона о пребывании иностранцев" иностранцам, въехавшим в Германию в связи с войной в Украине. Беженцам **не** требуется посещать компетентное ведомство по делам иностранцев для их продления.

Information auf Englisch:
Ukraine residence permit extended until 2025 Under the Ukraine Residence Permit Continued Validity Ordinance, residence permits for temporary protection that are still valid as of 1 February 2024 will be automatically extended until 4 March 2025. These were and are granted in accordance with Section 24 (1) of the Residence Act for foreigners who have travelled to Germany due to the war in Ukraine. Refugees do **not** need to visit the relevant foreigners authority for an extension.

Kontakt:
Ausländerbehörde des Landratsamtes Karlsruhe

auslaenderrecht@landratsamt-karlsruhe.de

115